

## **Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine (Vereinsförderrichtlinien)**

Die Gemeinde Winterlingen hat sich bemüht, diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde festzusetzen.

Ein möglichst gerechter und in der Praxis auch realisierbarer Förderrahmen soll die Vereine bei der Vereinsarbeit unterstützen.

Den örtlichen Vereinen wünschen wir für die zukünftige Vereinsarbeit alles Gute und viel Erfolg.

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Winterlingen ist sich darüber bewusst, welche soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit zukommt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als öffentliche Aufgabe an, die Arbeit in den Vereinen, insbesondere die Jugendarbeit, zu unterstützen, um ein dauerhaftes Angebot seitens der Vereine an die Bevölkerung zu erhalten und auszubauen. Oberster Grundsatz der Gemeinde Winterlingen ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung aller Vereine.

Mit den nachstehenden Grundsätzen wurde die Basis geschaffen, die die Organisationen in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Winterlingen ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

Grundsätzlich sollte man sich hier jedoch vor Augen führen, dass der Sinn und Zweck des Vereins darauf ausgerichtet sein sollte, gemeinnützig zu sein und sich selbst, d.h. durch eigene Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoring, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) finanzieren zu können. Die Zuwendung der Gemeinde kann daher kein Hauptfaktor in der Finanzierung des Vereins darstellen.

Ausgenommen von der Förderung sind kirchliche und politische Organisationen oder Vereine/Gruppierungen/Arbeitskreise die solchen kirchlichen und politischen Organisationen zugehörig sind (z.B. CVJM, Kirchenchor, DITIB, Chor Cum Deo, Chor Himmelsforste, Seniorenkreise, AK Lebendige Gemeinde etc.) oder Gewerbetreibende, die überwiegend private, gewerbliche oder politische Interessen verfolgen.

Ebenso ausgenommen von einer Förderung sind Fördervereine, die einen Hauptverein unterstützen, der eine Förderung nach diesen Richtlinien erhält (z.B. Förderverein von Sportvereinen, Narrenzünften etc.)

Die nachfolgenden Förderrichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch und stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Dem Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen steht eine Änderung, Aussetzung oder gar Aufhebung frei.

## **Förderrichtlinien für die örtlichen Vereine der Gemeinde Winterlingen**

### **1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung**

Von der Gemeinde werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Winterlingen haben und ihre Haupttätigkeit, sei es im sportlichen, gesellschaftlichen oder im kulturellen Bereich, in der Gemeinde ausüben.

Der Verein bzw. die Ortsgruppe (nachstehend „der Verein“) muss Mitglied eines Dachverbandes oder einem Fachverband sein, der einem Dachverband angeschlossen ist (z.B. des Württembergischen Landessportbundes, Blasmusikverband BW, Sängerbund BW, Schwäbischer Chorverband, eines Narrenrings, Schwäbischer Albverein, DRK BW).

Gibt es keinen Dach- oder Fachverband wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden

Der Verein muss als gemeinnützig i.S.d. jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Finanzamtes anerkannt sein.

### **2. Bewilligungsbedingungen**

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebs sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Investitionszuschüsse sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres zu stellen, damit die rechtzeitige Mittelbereitstellung für das kommende Haushaltsjahr möglich wird. Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Ermittlung der Gesamtmitgliederzahl des Vereins und der Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Meldeliste der Vereinsmitglieder an den jeweiligen Dach- bzw. Fachverband maßgebend.

# Allgemeine Fördergrundsätze für alle Vereine

## 1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

### a) Jugendförderung

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung der Jugendarbeit ist die regelmäßige Durchführung eines Proben-/ oder Übungsbetriebs für die Jugendlichen.

Der Proben-/ oder Übungsbetrieb ist der Gemeinde gegenüber nach Ort, Zeit und Zahl der Teilnehmenden zu dokumentieren und nachzuweisen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt 10,00 € / Jugendlicher und Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Bestandsmeldung an den jeweiligen Dach- bzw. Fachverband erbracht. Sollte eine entsprechende Meldung vom jeweiligen Dach- bzw. Fachverband nicht gefordert werden ist eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.

### b) Förderung nach Mitgliederzahlen

Für die allgemeine Vereinsarbeit wird eine pauschale Förderung nach Mitgliederzahlen wie folgt gewährt:

0-99 Mitglieder	200,00 €	
100-199 Mitglieder	300,00 €	
200-299 Mitglieder	400,00 €	
300-399 Mitglieder	500,00 €	
400-499 Mitglieder	600,00 €	
500 und mehr Mitglieder	700,00 €	

## 2. Besondere Veranstaltungen

Hier werden keine Geldleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht.

Die Möglichkeit, dass von der Gemeinde sachliche Hilfeleistungen, wie z.B. Einsatz des Bauhofes, Empfänge durch die Gemeinde usw. erbracht werden, besteht auf Antrag des Vereins. Ein Rechtsanspruch besteht auch hier nicht.

### **3. Jubiläumsgabe**

Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsgabe ist die Durchführung einer Jubiläumsfeier oder -veranstaltung durch den zu ehrenden Verein zu der ein/e Vertreter/in der Gemeinde eingeladen ist.

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 €/ Jahr gewährt (eine entsprechende Obergrenze wird nicht festgesetzt).

Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird keine Jubiläumsgabe gewährt.

### **4. Bereitstellung von Sportstätten, Räumen für Besprechungen, Versammlungen und den Proben- und Übungsbetrieb**

Für die Vereine stellt die Gemeinde Winterlingen ihre Sportstätten und Räume unter Beachtung der entsprechenden Benutzungsordnungen für Besprechungen, Versammlungen und den Proben- und Übungsbetrieb, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, zur Verfügung. Den Vereinen werden keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

### **5. Überlassung von Sport- und Versammlungsstätten**

Jeder Verein erhält im Rahmen der Verfügbarkeit für die Durchführung von kulturellen, geselligen oder sportlichen Veranstaltungen die vorgesehene örtliche Einrichtung (Sport- oder Versammlungsstätte) unter Beachtung der entsprechenden Benutzungsordnungen gebührenfrei überlassen. Eine Höchstzahl an gebührenfreien Nutzungen wird nicht festgesetzt.

Bei der gebührenfreien Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung wird von den ortsansässigen Vereinen lediglich ein Reinigungskostenersatz zuzüglich einer Hausmeisterentschädigung und die Kosten für eine mögliche Brandwache entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung erhoben. Für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Ausnahme: Kirchliche Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinien nicht förderungswürdig sind, erhalten jährlich eine gebührenfreie Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung. Es wird lediglich ein Reinigungskostenersatz zuzüglich einer Hausmeisterentschädigung und die Kosten für eine mögliche Brandwache entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung erhoben. Für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

## 6. Zuschüsse für Investitionen

Zuschüsse für Investitionen sind grundsätzlich nur für bauliche Maßnahmen die dem Vereinszweck dienen möglich. Die Bewilligung eines Zuschusses unterliegt jeweils einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung.

Ein Zuschussantrag ist schriftlich bis spät. 01.Juli des Vorjahres der geplanten Investition an die Gemeinde Winterlingen zu richten.

Eine Bezuschussung für Beschaffungen für den laufenden Vereinsbetrieb wie z.B. Bekleidung und Uniformen, Instrumente, Notenmaterial, Übungs- und Trainingsgeräte, PC's, Laptops etc. erfolgt nicht.

## 7. Sonstige Förderung

Zusätzlich kann der laufende Vereinsbetrieb im Einzelfall und durch Gemeinderatsbeschluss wie folgt gefördert werden:

- Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten
- Zuschüsse für Projekte in Kooperation mit den örtlichen Kindergärten und Schulen
- Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten an gemeindlichem Eigentum oder gemeindlichen Aufgaben (z.B. Pflege von Wanderwegen, Unterhaltung Ruhebänke, Baum- und Landschaftspflegemaßnahmen, Mithilfe bei einer Pandemiebekämpfung etc.) als Einzelfallentscheidung durch den/die Bürgermeister/in bis max. 300 € je Aktivität.

## I. Zusatzregelungen sporttreibende Vereine

### 1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

- Sportstättenbenutzung: Die Gemeinde Winterlingen stellt den Vereinen ihre Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder, Sport- und Bolzplätze und sonstigen Räume sowie die Leichtathletikanlagen nach den geltenden Benutzungsordnungen für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Für den Vereinsübungsbetrieb werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind) in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind), wie die Terminplanungen dies zulassen, zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wird bei der Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen von der Haftung freigestellt. Diese obliegt dem jeweiligen Nutzungsverein.

- Benutzungsentgelt: Für den Vereinsübungsbetrieb und die Verbandsspiele erhebt die Gemeinde keine Benutzungsgebühren.

- Zahlung einer Trainer-/Übungsleiterpauschale mit DOSB/WLSB-Lizenz im Bereich Kinder- und Jugendtraining in Höhe von 100 €/ Übungsleiter/in / Jahr. Als Nachweis ist zum Förderantrag die jeweils gültige DOSB/WLSB-Lizenz in Kopie vorzulegen

## 2. Sondersportanlagen

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss. Hier wird jedoch nicht nur auf die Eigentumsverhältnisse abgehoben, sondern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung liegen auch dann vor, wenn sich der Verein bereiterklärt, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen das gesamte Jahr über zu übernehmen.

Der Zuschuss beträgt für

a)	Tennisplätze mit Flutlicht	500,00 € / Platz
	Tennisplätze ohne Flutlicht	300,00 € / Platz
b)	Schießstände/-plätze	80,00 € / Schießstand
		250,00 € / Bogenschießplatz
c)	Reithalle	800,00 € / Reithalle
d)	Sportplatz mit vereinseigenem Mäher	600,00 € / Platz
	Sportplatz mit Mäher der Gemeinde	400,00 € / Platz
e)	Wintersportanlage, alpiner Skilift	1.300,00 € / Anlage
f)	Loipenspurbetrieb	5,00 € / Einsatzstunde

## 3. Bandenwerbung

Jeder Verein organisiert und montiert die Bandenwerbung am jeweiligen Sportplatz in Eigenregie. Die Einnahmen verbleiben voll beim Verein. Grundsätzlich kann pro Verein nur auf einem Sportplatz Werbung betrieben werden.

Im Stadion Steigleweg wird aufgrund der Besonderheit der Nutzung (mehrere Vereine) keine Bandenwerbung zugelassen.

Die Vereine sind für die fachgerechte Anbringung der Bandenwerbung zuständig und übernehmen die haftungsrechtliche Verantwortung. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

## 4. Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss gewähren.

## **II. Zusatzregelungen musikpflegende Vereine**

### **1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs**

#### **a) Musikvereine**

Die Gemeinde Winterlingen stellt den Musikvereinen einen Probenraum zur ständigen Nutzung kostenlos zur Verfügung. Alle anfallenden Bewirtschaftungskosten trägt die Gemeinde Winterlingen unter dem obengenannten Finanzierungs- und Änderungsvorbehalt.

Zusätzlich wird der laufende Vereinsbetrieb wie folgt gefördert:

- Zahlung einer Dirigentenpauschale in Höhe von 1.500 €/Jahr für das Aktivenorchester sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann.
- Zahlung einer Dirigentenpauschale von 750 €/Jahr für das/die Jugendorchester sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Pauschale von 30,00 €/ aktive/r Musiker/in / Jahr

#### **b) Gesangvereine und Chöre**

Die Gemeinde Winterlingen stellt den Gesangvereinen und Chören einen Probenraum im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung kostenlos zur Verfügung. Alle anfallenden Bewirtschaftungskosten trägt die Gemeinde Winterlingen unter dem obengenannten Finanzierungs- und Änderungsvorbehalt.

Zusätzlich wird der laufende Vereinsbetrieb wie folgt gefördert:

- Zahlung einer Chorleiterpauschale in Höhe von 750 €/ Jahr / Aktivenchor sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Chorleiterpauschale in Höhe von 375 €/Jahr für den/die Jugendchor/-chöre sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Pauschale von 15,00 €/ aktive/r Sänger/in / Jahr

### **III. Zusatzregelungen sonstige Vereine**

Unter sonstige Vereine fallen z.B. die Vereine VdK, Albverein, Laienspielgruppe Harthausen, Obstbauverein, K3 Kunst-Kultur-Kindertheater, Siedler- und Kleingärtnerverein, Vasallen von Hohenberg, Förderverein Benzinger Wasserturm, Förderverein Benzinger Backhaus, Förderverein 14-Nothelferkapelle Harthausen, Vetterzunft und Guggamusik Harthausen, Germanenzunft Benzigen, Motorradclub Benzigen und Motorradfreunde Winterlingen, DRK Ortsgruppen Winterlingen und Harthausen etc.

Bei sonstigen Vereinen handelt es sich um Gruppierungen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke tatsächlich verfolgen, jedoch teilweise nicht im Vereinsregister als e.V. eingetragen sind oder, aus welchen Gründen auch immer, im Sinne der Abgabenordnung des Finanzamtes nicht als gemeinnützig anerkannt sind / werden wollen.

Als sonstiger Verein gilt auch, wer als nicht sporttreibender oder musik- oder gesangpflegender Verein eingruppiert werden kann.

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.